

**Landgericht Hamburg, Strafkammer 1,
Beschluß vom 18. März 1947
(31) Qs 23/47**

Auflage Q

- Auszug -,
- t

...

Es war ferner zu prüfen, ob die Weimarer Reichsverfassung insgesamt und insbesondere der Artikel 37 noch unverändert in Kraft sind. ...

Was nun die Gültigkeit der Reichsverfassung anbetrifft, so ist zunächst festzustellen, daß die Verfassung insgesamt durch kein späteres Gesetz der Jahre 1933 bis 1945 oder nach 1945 aufgehoben worden ist. Im Gegenteil, es sind in den Jahren 1933 bis 1945 eine Reihe von Gesetzen erlassen worden, die Abänderungen oder Aufhebungen einzelner Bestimmungen der Reichsverfassung zum Gegenstand hatten, z.B. das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935, das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933, das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934. Diese Gesetze brauchten einzelne Bestimmungen der Reichsverfassung nicht aufzuheben oder abzuändern, wenn diese durch gesetzliche Bestimmungen insgesamt aufgehoben worden wäre. ...

Es fragt sich aber, ob seit Mai 1945 die Reichsverfassung aufgehoben ist.

Durch ein ausdrückliches Gesetz ist das nicht geschehen. Auch hier ergibt sich wieder die Frage nach der normativen Kraft des Faktischen. Es wird die Ansicht vertreten, daß durch die bedingungslose Kapitulation der deutschen Streitkräfte und die Inhaftierung der letzten Reichsregierung Deutschland aufgehört habe zu bestehen. Wenn das der Fall wäre, dann wäre auf Grund der neugeschaffenen Tatsachen die Reichsverfassung nicht mehr in Kraft.

Die erwähnte Ansicht ist aber nicht richtig.

Durch die Besetzung Deutschlands ist das Reich lediglich in vier verschiedene Besatzungszonen aufgeteilt worden. **Damit aber hat das Reich nicht aufgehört zu bestehen.** Das geht insbesondere daraus hervor, daß die britische Regierung in London hat erklären lassen, daß sie sich als mit Deutschland noch im Kriegszustand befindlich betrachte. **Eine solche Erklärung wäre überflüssig, wenn ein Deutsches Reich nicht mehr bestände.**

...

In Übereinstimmung mit der Auffassung der Alliierten und der des Obersten Finanzgerichtshofes ist auch die Strafkammer der Ansicht, **daß Deutschland als Reich zu bestehen nicht aufgehört hat.** Daraus folgt, daß auch durch ein sogenanntes positives Recht des Faktischen die Reichsverfassung nicht außer Kraft gesetzt worden ist. (Vgl. hierzu das Rechtsgutachten von Professor Dr. Laun in der Zeitschrift „Versicherungswirtschaft“ Sonder-Nr. 3 vom Juli 1946).

Die Strafkammer stellt somit fest, daß der Artikel 37 der Reichsverfassung heute noch unverändert gilt. ... Schon aus diesen Gründen scheidet die Durchführung der Privatklage.